



FEDERATION DES BARREAUX D'EUROPE  
EUROPEAN BARS FEDERATION  
VERBAND EUROPÄISCHER RECHTSANWALTSKAMMERN  
FEDERACION DE LOS COLEGIOS DE ABOGADOS DE EUROPA  
FEDERAZIONE DEGLI ORDINI FORENSI D'EUROPA

**CONGRES DE LA  
FEDERATION DES BARREAUX D'EUROPE**

**TOULOUSE VENDREDI 30 AVRIL 1999**

**« LA LIMITATION DE LA RESPONSABILITE :**

***LE LIEN AVEC LES ASSURANCES ? »***

**M. Klaus EDELTHALHAMMER**

**Président de la Commission des assurances de la F.B.E.**

Federation des Barreaux d'Europe  
Batonnier Georges-Albert Dal  
rue de l'Aurore 18

B-1000 Bruxelles

90763 FÜRTH / BAY.  
KAISERSTRASSE 30  
TELEFON (0911) 9 71 73-0  
FAX (0911) 9 71 73 40  
GERICHTSFACH NÜRNBERG NR. 141

BANKVERBINDUNGEN:  
STADTSPARKASSE FÜRTH (BLZ 762 500 00) NR. 55 434  
COMMERZBANK FÜRTH (BLZ 762 400 11) NR. 1 621 283  
RAIFF.-VOLKSBANK FÜRTH EG (BLZ 762 604 51) NR. 1 865 005  
POSTBANK NÜRNBERG (BLZ 760 100 85) NR. 821 68-856

DEN

12.04.1999

## Anwaltshaftung, Haftungsbeschränkungen und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

### 1. Einleitung

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen der Befassung mit dem Thema der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten spielt die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung und die Absicherung des Haftungsrisikos durch eine Haftpflichtversicherung eine bedeutende Rolle.

Allerdings kann die Frage der Haftungsbeschränkungen und der möglichen Risikoabdeckung durch Berufshaftpflichtversicherungen nicht mit europaweiter Gültigkeit dargestellt werden, da die Rechtsverhältnisse in den einzelnen Ländern der europäischen Gemeinschaft durchaus unterschiedlich sind und entsprechend unterschiedliche Handhabungen bestehen.

Alleine bezüglich der Haftpflichtversicherung sei darauf hingewiesen, daß im wesentlichen 3 unterschiedliche Modelle existieren:

a)

Die anwaltliche Vermögensschadenshaftpflichtversicherung als Individualvertrag zwischen dem Rechtsanwalt und der Versicherung (so z.B. in Deutschland).

von 5 Millionen Euro beträgt die Höchstgebühr jedoch 15.288,91 Euro, somit lediglich noch 0,3 % des Gegenstandswertes.

### 3. Berufshaftpflichtversicherung

#### a) Pflichtversicherung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte vom 02.09.1994 wurde gem. § 51 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) jeder deutsche Rechtsanwalt gesetzlich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde an den Rechtsanwalt darf erst erfolgen, wenn dieser den Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen hat. Zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Versicherung während der Dauer der Zulassung des Rechtsanwalts ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Rechtsanwaltskammern die Beendigung des Versicherungsvertrages sowie jede versicherungsvertragliche Änderung, die den vorgeschriebenen Mindestversicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

Die Versicherungspflicht dient dem Schutz des rechtssuchenden Publikums zur Sicherstellung der Realisierung von Haftpflichtansprüchen gegen den Rechtsanwalt. Gleichmaßen ist der Rechtsanwalt selbst vor einem Vermögens- oder gar Existenzverlust geschützt. Damit stärkt die Berufshaftpflichtversicherung zugleich die Wahrung der anwaltlichen Grundpflichten, vor allem die berufliche Unabhängigkeit.

#### b) Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes

§ 51 BRAO regelt Gegenstand und Umfang des zu gewährenden Mindestversicherungsschutzes.

Vom Gegenstand her bezieht sich der Versicherungsschutz auf Vermögensschäden, die aufgrund der anwaltlichen Berufstätigkeit zu Haftpflichtansprüchen privatrechtlichen Inhalts gegen den Rechtsanwalt führen.

Die versicherungsvertragliche Deckung betrifft die sich aus der anwaltlichen Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren. Die den Rechtsanwälten vorbehaltene Berufsausübung ist in § 3 Abs. 1 BRAO definiert als die unabhängige Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

b)  
Durch schriftliche Einzelvereinbarungen kann der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme (derzeit 500.000,00 DM) beschränkt werden.

c)  
Durch vorformulierte Vertragsbedingungen (allgemeine Geschäftsbedingungen) kann ein Ersatzanspruch für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme (d.h. derzeit 2 Millionen DM) beschränkt werden, wenn in dieser Höhe Versicherungsschutz besteht.

d)

Die Mitglieder einer Anwaltssozietät haften aus den zwischen der Sozietät und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner, d.h. jeder Rechtsanwalt einer Sozietät kann im Schadensfalle von einem Geschädigten auf den vollen Schadensersatzbetrag in Anspruch genommen werden. Auch insoweit ist es möglich, durch vorformulierte Vertragsbedingungen die persönliche Haftung auf einzelne Mitglieder einer Sozietät zu beschränken, die ein Mandat im Rahmen eigener beruflicher Befugnisse alleine bearbeiten und namentlich bezeichnet sind.

## 5. Überlegungen für die Praxis

### a) Risikobeurteilung

Der verantwortungsbewußte und auf den Erhalt seines Vermögens bedachte Anwalt wird in Anbetracht der geltenden Rechtslage die aus seiner konkreten Berufstätigkeit resultierenden Haftungsrisiken abwägen und entweder eine Haftpflichtversicherung auf der Basis der Mindestversicherungssummen gem. § 51 BRAO abschließen, oder aber bei regelmäßig entsprechend höheren Haftungsrisiken eine für sich bzw. die Mitglieder der Sozietät betragsmäßig ausreichende Police zeichnen.

Hierbei ist bei Sozietäten nach den in Deutschland geltenden Versicherungsbedingungen zu beachten, daß alle Sozien und Mitarbeiter einer Rechtsanwaltskanzlei mit den gleichen Haftungssummen versichert werden, da andernfalls Einschränkungen im Versicherungsschutz dadurch eintreten, daß bedingungs-gemäß die Haftung auf den Betrag begrenzt ist, der sich bei Teilung der addierten Versicherungssummen aller Verträge durch die Zahl der versicherten Anwälte

die Berufhaftpflichtversicherung allenfalls eine Haftung mit dem Vermögen der Anwalts-GmbH gegeben ist.

## 6. Berufspolitische Überlegungen

Bisherige Bemühungen der Versicherungskommission des Verbandes europäischer Anwaltskammern um einen Einstieg in eine europäische Anwaltshaftpflichtpolice stießen auf keinerlei Resonanz bei der Versicherungswirtschaft. Dies dürfte seinen Grund in den doch sehr unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen der anwaltlichen Berufsausübung in den verschiedenen europäischen Staaten haben.

Den Berufsinteressen am weitesten dienlich wäre es in dieser Situation, wenn durch den Verband eine Vereinheitlichung der für Rechtsanwälte in Europa geltenden Haftungsregeln - eventuell auch mit einer gesetzlichen Limitierung der Haftung - angestrebt würde.

Auf der Basis eines einheitlichen Haftungsrechtes wäre dann eine einheitliche Europa-Police für die abzudeckenden Risiken das wirtschaftliche Gebot einer sich konzentrierenden Versicherungswirtschaft.

Ob eine einheitliche, gesetzliche Haftungsbeschränkung wünschenswert und durchsetzbar ist, oder ob die Anwaltschaft auch zukünftig individuell für eine Beschränkung der eigenen Haftung sorgen muss, bleibt dem Ergebnis künftiger Beratungen vorbehalten.